



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden

(Brandschutzgesetz)

Verordnung zum Brandschutzgesetz

(VO zum Brandschutzgesetz)

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

vom 15. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010 ³⁾,

beschliesst:

I. Gegenstand und Aufgabenzuweisung

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen sowie den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr. Gegenstand

Art. 2

Der Kanton ist zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung;
- b) das Feuerwehrewesen, soweit es nicht den Gemeinden übertragen ist;
- c) das Kaminfehrewesen.

Aufgaben
1. Kanton

Art. 3

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- b) die Organisation und den Betrieb einer Gemeindefeuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
- c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.

2. Gemeinden

¹⁾ GRP 2009/2010, 839

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 557

Art. 4

Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Gebäudeversicherung

¹ Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden der Gebäudeversicherung Graubünden (Gebäudeversicherung) übertragen.

² Die Gebäudeversicherung hat für die ihr übertragenen Aufgaben eine eigene Erfolgsrechnung zu führen.

³ Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

II. Vorbeugender Brandschutz**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 5**

Brandschutzvorschriften

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
- e) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind zu diesem Zweck nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassen oder für verbindlich erklärt hat.

³ Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Art. 6

Verbote

¹ Verboten sind folgende Handlungen:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und -verteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden oder wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
- c) die Aufbewahrung von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung;

- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

² Die Regierung legt fest, welche leicht- und selbstentzündlichen Stoffe in welchen Mengen und unter welchen Voraussetzungen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung gelagert werden dürfen.

2. BRANDSCHUTZBEWILLIGUNG

Art. 7

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;
- d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;
- e) Abbrennen von Feuerwerk.

Feuerpolizeiliche
Bewilligungs-
pflicht

² Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

³ Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8

¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender Brandschutzbewilligungen zuständig:

Zuständigkeit
1. Gemeinde

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden ohne besondere Gefährdung;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen;
- d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;
- e) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk.

² Die Gemeinden können die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.

Art. 9

2. Kanton

Die Gebäudeversicherung erteilt die Brandschutzbewilligungen für alle übrigen Kategorien.

Art. 10

Veranstaltungen
mit besonderem
Gefahrenpoten-
zial

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Bewilligung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 litera d die Gebäudeversicherung beizuziehen.

² Die Gebäudeversicherung legt für solche Veranstaltungen die für die Sicherheit von Personen zweckmässigen Rahmenbedingungen für den Brandschutz fest. Die Gemeinde hat die Rahmenbedingungen in ihre Bewilligung aufzunehmen.

³ Die Gebäudeversicherung kann bei akuter Gefährdung von Personen die Durchführung einer Veranstaltung verbieten.

Art. 11

Erhöhte
Feuergefahr

Die Gemeinden und die Regierung können bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN**Art. 12**

Zuständigkeit

¹ Die Brandschutzkontrollen sind durch die für die Brandschutzbewilligung zuständige Behörde durchzuführen.

² Die Kontrollen sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise dem Betriebsinhaber oder deren Vertretung anzuzeigen.

Art. 13

Baukontrollen

¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der Brandschutzbewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.

² Sie hat festgestellte Abweichungen der Bauherrschaft mitzuteilen.

Art. 14

Abnahme-
kontrolle

Die Behörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durch und erteilt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Art. 15

Die Behörde kontrolliert Gebäude und Anlagen entsprechend dem Gefährdungspotenzial für Personen, Tiere und Sachen.

Periodische
Brandschutz-
kontrollen

Art. 16

Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer, die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer und die Betriebsinhaberin beziehungsweise der Betriebsinhaber oder deren Vertretung haben den mit der Kontrolle betrauten Personen Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude, der Anlage oder den Einrichtungen vertraute Personen.

Mitwirkungs-
pflichten

Art. 17

Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben.

Mängelbehebung

4. KAMINFEGERWESEN**Art. 18**

Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein und wählt für jeden Kreis den Kaminfegermeister.

Kaminfegerkreise

Art. 19

¹ Für die Ausübung des Amtes des Kreiskaminfegermeisters bedarf es einer kantonalen Zulassung.

Kaminfeger-
meister
1. Zulassung

² Die Zulassung wird von der Gebäudeversicherung erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) im Besitze des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einer eidgenössisch anerkannten gleichwertigen ausländischen Ausbildung ist und
- b) sich über genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften ausweist.

³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann ihm die Zulassung entzogen werden.

Art. 20

Der Kreiskaminfegermeister und seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:

2. Pflichten

- a) gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu kontrollieren; und

- b) zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung zu reinigen.

Art. 21

Kontrolle und
Reinigung der
wärmetechnischen Anlagen

¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch den Kreiskaminfegermeister auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.

² Der Kreiskaminfegermeister hat Mängel an den wärmetechnischen Anlagen der Behörde zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.

³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.

⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Kreiskaminfegermeisters vorgenommen werden.

Art. 22

Tarif

Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kreiskaminfegermeister.

III. Feuerwehr

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23

Aufgaben der
Feuerwehr

¹ Feuerwehren sind die allgemeinen Schadenwehren im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.

Art. 24

Requisition

Die Feuerwehren sind berechtigt, bei Einsätzen gegen Entschädigung:

- a) private Hydranten, Weiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins und dergleichen für den Wasserbezug zu nutzen und
- b) private Fahrzeuge und Maschinen zu benutzen.

Art. 25

Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben den Feuerwehren bei Einsätzen, zu Übungszwecken sowie zur Einsatzplanung Zutrittsrecht Zugang zur Liegenschaft zu gewähren.

Art. 26

¹ Die Gemeinden haben eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu bilden und zu betreiben. Gemeindefeuerwehren
1. Aufgaben

² Gemeindefeuerwehren leisten einander in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

³ Die Gemeinden erlassen eine Feuerwehrordnung, welche die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Besoldung und das Strafwesen regelt.

⁴ Die Feuerwehrordnungen der Gemeinden sind der Gebäudeversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27

Die Gemeindefeuerwehren können von den Gemeinden zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn 2. Weitere
Dienstleistungen
und Einsätze

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind,
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Art. 28

¹ Die Gebäudeversicherung kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern. Betriebsfeuerwehren

² Betriebsfeuerwehren können von den Gemeinden zu einem Einsatz ausserhalb des Betriebes beigezogen werden. Sie unterstehen dabei dem Einsatzleiter der Gemeinde- oder der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 29

¹ Der Kanton kann Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übertragen. Bei Bedarf kann er eigene Stützpunktfeuerwehren betreiben. Stützpunktfeuerwehren
1. Träger

² Die Träger der Stützpunktfeuerwehren stellen gegen angemessene Entschädigung das Personal und die erforderlichen Bauten für die Unterbringung der zugeteilten Ausrüstung zur Verfügung.

Art. 30

2. Auftrag Die Regierung bestimmt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehrstützpunkte, die Einsatzräume, erteilt Leistungsaufträge und regelt die Finanzierung.

Art. 31

3. Einsätze Stützpunktfeuerwehren leisten insbesondere Hilfe:

- a) bei Schadenereignissen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels;
- b) bei Naturereignissen;
- c) für Öl- und Chemiewehr;
- d) bei Wald- und Flurbrand;
- e) für den Strahlenmessdienst.

Art. 32

4. Organisation ¹ Die Gebäudeversicherung legt die Ausrüstung sowie die Anforderungen an die Ausbildung der Stützpunktfeuerwehren fest.

² Sie stellt die aufgabenspezifische Ausrüstung (Schadendienst-Fahrzeuge und technisches Material) für die Stützpunkte zur Verfügung oder leistet Beiträge an deren Anschaffung.

³ Sie richtet den Trägern der Stützpunkte Beiträge an den Unterhalt der Ausrüstung aus.

Art. 33

Schadenplatzkommando In ausserordentlichen Situationen und bei besonderen Ereignissen kann die Gebäudeversicherung das Kommando über den Schadenplatz übernehmen oder das Kommando einer anderen Feuerwehr übertragen.

2. EINSATZKOSTEN UND HAFTUNG

Art. 34

Grundsätze ¹ Hilfeleistungen der Feuerwehr im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr sind unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich.

² Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen:

- a) Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels den Empfängern der Hilfeleistung;

- b) Einsätze bei Wasserschäden im Gebäude, welche kein Elementarereignis darstellen, der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise dem Gebäudeeigentümer;
- c) Dienstleistungen bei Anlässen der Veranstalterin beziehungsweise dem Veranstalter;
- d) andere Einsätze wie Such- und Rettungsaktionen so weit möglich der Nutzniesserin beziehungsweise dem Nutzniesser.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind von der verursachenden Person zu bezahlen.

Art. 35

¹ Die Gemeinden tragen grundsätzlich die Kosten für die Einsätze ihrer Feuerwehren. Kostenträger

² Bei Hilfeleistungen gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 sowie bei von der Gebäudeversicherung angeordneten Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes hat die unterstützte Gemeinde für die Sold-, Material- und Fahrzeugkosten der unterstützenden Feuerwehren aufzukommen.

Art. 36

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und schuldhaft veranlasst haben, kann für die Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden. Rückgriff

² Soweit eine Versicherung für die Einsatzkosten aufkommt, geht die Forderung auf sie über.

Art. 37

¹ Die Gemeinden haben für die Haftung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen. Versicherungen

² Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

³ Die Einsatzkosten der Feuerwehr, die nicht anderweitig gedeckt sind, können bei der Gebäudeversicherung versichert werden.

IV. Löschwasserversorgung

Art. 38

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck Zuständigkeit

für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

V. Beiträge

Art. 39

Beiträge an Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden

¹ Die Gebäudeversicherung richtet einmalige Beiträge an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.

² Die Regierung legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Beitragssätze fest.

Art. 40

Beiträge an die Feuerwehren

¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen der Feuerwehren für Gerätelokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge sowie an den Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrkader:

- a) bis zu 30 Prozent für Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- b) bis zu 50 Prozent für interkommunale Feuerwehren;
- c) bis zu 100 Prozent der Kosten der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

² Die Regierung legt die Beitragssätze an die Investitionen und an die Ausbildung der Feuerwehren fest.

³ Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als 25 000 Franken und an Anschaffungen, die den Betrag von 50 000 Franken im Beitragsjahr übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 41

Beiträge an die Löschwasserversorgung

¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Kosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen damit betrauten Körperschaften:

- a) bis zu 30 Prozent an den Erstinvestitionen;
- b) bis zu 20 Prozent an den Erneuerungsinvestitionen.

² Beiträge an Investitionen in Anlagen, die nicht ausschliesslich der Löschwasserversorgung dienen, werden anteilmässig herabgesetzt.

³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht.

⁴ Die Regierung legt die Beitragssätze fest.

Art. 42

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons¹⁾ über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.

Beitrags-
grundsätze

VI. Finanzierung**Art. 43**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der versicherten Gebäude finanzieren die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden mit einer jährlichen Präventionsabgabe von maximal 15 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungskapital.

Beitrag der
Gebäude-
eigentümerinnen
und -eigentümer

² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Reservefonds gemäss Artikel 4 Absatz 3 fünf Millionen Franken nicht übersteigt.

Art. 44

¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften haben der Gebäudeversicherung zur Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden einen jährlichen Beitrag von fünf Rappen pro 1 000 Franken des im Kanton Graubünden gegen Feuer- und Elementarschaden versicherten Kapitals zu entrichten.

Beitrag der
privaten
Versicherungs-
gesellschaften

² Die Gesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

VII. Verfahren**Art. 45**

Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage innert der für die Behebung angesetzten Frist nicht behoben, kann entsprechend der Zuständigkeit für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung die Gebäudeversicherung oder die Gemeinde folgende Massnahmen anordnen:

Massnahmen bei
brandschutz-
technischen
Mängeln

- a) Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage bei Mängeln, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen;
- b) Behebung des Mangels auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes oder der Anlage.

¹⁾ BR 710.100

VIII. Rechtspflege**Art. 46**

Einsprache

Gegen die Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei ihr Einsprache erhoben werden.

Art. 47

Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Die zuständige Gemeinde ahndet Verstösse gegen:

- a) Verbote gemäss Artikel 6;
- b) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 8;
- c) ein von der Gemeinde erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;
- d) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gemeinde durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- e) die Pflicht zur Behebung der durch die Gemeinde festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- f) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 25.

³ Die Gebäudeversicherung ahndet Verstösse gegen:

- a) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 9;
- b) ein von der Regierung erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;
- c) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gebäudeversicherung durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- d) die Pflicht zur Behebung der durch die Gebäudeversicherung festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- e) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 21.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 48**

Vollzug

¹ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen über:

- a) die Brandschutzkontrollen;
- b) das Kaminfegerwesen;
- c) die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden sowie die Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde;
- d) die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- e) die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an die Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;

f) die technischen Anforderungen und die anrechenbaren Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehr und an die Löschwasserversorgung.

² Sie kann überdies in Ergänzung zu den vom Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassenen oder für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften Sondervorschriften für regionale bauliche Besonderheiten erlassen.

Art. 49

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. September 2010 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 26. Oktober 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Brandschutzgesetz

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

I. Vorbeugender Brandschutz

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Als verbindliche Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, die von ihr für verbindlich erklärten Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen sowie die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen gemäss Anhang 1 in der jeweils aktuellen Fassung.

Brandschutz-
vorschriften

Art. 2

Als Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung gelten:

- a) Wohnbauten in massiver Bauart bis zur Hochhausgrenze;
- b) Wohnbauten brennbarer Bauart mit nicht mehr als drei Geschossen;
- c) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m²;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt bis 3 000 m³;
- e) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- f) Gastwirtschaftsbetriebe mit einer Belegung bis maximal 100 Personen;
- g) Nebenbauten (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinlager).
- h) technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen für die Gebäude und Anlagen gemäss litera a bis g.

Definition
1. Gebäude und
Anlagen ohne
besondere
Gefährdung

Art. 3

Als Gebäude oder Anlagen mit besonderer Gefährdung gelten:

- a) Gebäude und Anlagen, die nicht in Artikel 2 aufgeführt sind;
- b) Gebäude und Anlagen, die von den Standardmassnahmen der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen abweichen.

2. Gebäude und
Anlagen mit
besonderer
Gefährdung

¹⁾ BR 110.100

2. BRANDSCHUTZBEWILLIGUNG

Art. 4

Veranstaltungen
mit besonderer
Gefährdung

Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sind insbesondere:

- a) Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt;
- b) Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind;
- c) Anlässe im Freien ab 500 Personen und in Fahrnisbauten ab 200 Personen.

Art. 5

Bewilligungsfreie
Lagermengen

¹ Ohne feuerpolizeiliche Bewilligung dürfen in Räumen beliebiger Bauart, wenn darin keine Stoffe mit erhöhter Gefährdung enthalten sind, gelagert werden:

- a) brennbare Flüssigkeiten: in den Gefahrklassen F1 und F2 bis fünf Liter und in den Gefahrklassen F3 bis F5 bis 30 Liter;
- b) Flüssiggas: maximal 50 kg;
- c) feste Stoffe, die nicht zur Selbstentzündung neigen, in Verbindung mit Wasser keine brennbaren Gase entwickeln und nicht explosiv sind.

² Für die Lagerung gelten die in den Brandschutzvorschriften festgelegten Anforderungen.

Art. 6

Lagerung in
begrenzten
Mengen

Als Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen gelten:

- a) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen F1 und F2 in Gebinden oder Kleintanks bis 450 Litern je Gebäude;
- b) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen F3 und F4 in Gebinden oder Tanks bis 250 000 Liter je Gebäude.

Art. 7

Übertragung
Brandschutz-
tätigkeit

Für die Entschädigung der Gebäudeversicherung für Leistungen, welche im Auftrag der Gemeinde erbracht werden, gelten die Verrechnungsansätze des Kantons für Dienstleistungen an Dritte.

3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN

Art. 8

Abnahme-
kontrolle

¹ Die Bauherrschaft hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor der Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

² Die Bewilligungsbehörde kann für die Erteilung der Bezugs- oder Betriebsbewilligung Atteste anerkannter Prüfstellen über die Verwendung der vorgeschriebenen Brandschutzprodukte verlangen.

Art. 9

¹ Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen bildet die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob:

Periodische
Brandschutz-
kontrollen
1. Kontroll-
umfang

- a) die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;
- b) allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;
- c) Feuerungsabfälle, Asche, Rauchzeugabfälle und dergleichen vorschriftsgemäss gelagert werden;
- d) die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei begehbar sind oder zweckentfremdet benutzt werden;
- e) Brandmauern, Brandabschnitte und Brandabschlüsse vorschriftskonform sind;
- f) die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit oder funktionstüchtig sind;
- g) Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert werden;
- h) Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren vorschriftsgemäss abgestellt sind;
- i) die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume eingehalten wird und keine Fremdnutzung stattfindet;
- k) die Betriebsbereitschaft der technischen Brandschutzeinrichtungen sowie der haustechnischen Anlagen gewährleistet ist.

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten oder Anlagen. Das Verzeichnis enthält die für die Brandverhütung wichtigen Angaben, insbesondere über die Kontrollen, die festgestellten Mängel und die zu deren Behebung angeordneten Massnahmen.

Art. 10

¹ Alle zwei Jahre sind zu kontrollieren:

2. Kontroll-
perioden

- a) Gebäude, welche feuer- und explosionsgefährdet sind;
- b) Beherbergungsbetriebe wie Spitäler, Alters- und Pflegeheime, in denen zehn oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- c) Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1 200 m²;
- d) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten

mit Sälen, Bahnhofgebäude, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Gebäuden mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können;

e) Gewerbe- und Industriebetriebe.

² Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- b) abgelegene Beherbergungsbetriebe;
- c) Hochhäuser, deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt beziehungsweise mehr als 25 m Traufhöhe aufweist;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt von mehr als 3 000m³;
- e) Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von weniger als 1 200 m², sofern die maximale Personenanzahl 100 Personen übersteigt;
- f) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²;
- g) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- h) Gastwirtschaftsbetriebe bis maximal 100 Personen.

³ Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Wohngebäude mit Einzelfeuerungen;
- b) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m²;
- c) Büro- und Verwaltungsgebäude;
- d) Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von weniger als 1 200 m², sofern die maximale Personenzahl 100 Personen nicht übersteigt.

⁴ Die zuständige Kontrollbehörde kann den Zeitabstand der periodischen Kontrolle für Gebäude und Anlagen mit einer günstigen feuerpolizeilichen Risikobeurteilung beziehungsweise brandschutztechnisch einwandfreier Ordnung erhöhen und für Gebäude und Anlagen mit einer ungünstigen Risikobeurteilung beziehungsweise mit mangelhafter brandschutztechnischer Ordnung verkleinern.

⁵ Die Brandschutzbehörde kann Dritte mit den erforderlichen Kenntnissen mit der Kontrolle beauftragen.

4. GEBÜHREN

Art. 11

Die Gebühren für die Leistungen der Feuerpolizei werden im Anhang 2 geregelt.

5. KAMINFEGERWESEN

Art. 12

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einer Aufwandschädigung. Kaminfegertarif

² In der Grundtaxe sind die Kosten enthalten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können.

³ Mit der Aufwandschädigung werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, die Beratung, die Administration sowie die allfälligen Aufwendungen für die Meldung von Brandschutzmängeln abgegolten.

⁴ Der maximal verrechenbare Aufwand wird in Anhang 3 geregelt. Die Zeitaufwandvorgaben entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

II. Feuerwehrwesen

1. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Art. 13

¹ Die Gebäudeversicherung ist im Feuerwehrwesen zuständig für: Zuständigkeit

- a) den Erlass von Vorgaben für die Ausbildung, Ausrüstung, Personalbestände, Leistungsstandards der Feuerwehren;
- b) die dem Kanton obliegende Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrspezialisten und -kader sowie des Feuerwehrinstruktorienkorps;
- c) die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrausbildungszentrums;
- d) die Sicherstellung der dauernden Alarmbereitschaft der Feuerwehren mittels flächendeckendem Mannschaftsalarmierungssystem;
- e) die konzeptionelle Planung der Organisation des Feuerwehrwesens und die Koordination bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene;
- f) den Abschluss von Stützpunktverträgen mit den Trägern der Stützpunktfeuerwehren im Auftrag des Kantons;
- g) die gemeinsame Beschaffung von Geräten und Mitteln.

² Sie berücksichtigt beim Erlass von Vorgaben an die Feuerwehren und bei der Aus- und Weiterbildung die von der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenz beschlossenen Richtlinien.

Art. 14

¹ Die Gebäudeversicherung führt folgende Kurse durch:

1. Kantonale Grundkurse
 - a) Unteroffizierskurse;
 - b) Offizierskurse;
 - c) Kommandantenkurse;

Aus- und
Weiterbildung

- d) Einsatzleitung Grossereignisse;
 - e) Kaderkurse in Spezialbereichen;
 - f) Instruktorausbildung.
2. Spezialistenkurse
 - a) Atemschutz;
 - b) Öl-Chemiewehr;
 - c) Strassen-, Bahn- und Tunnelbereich.
 3. Weiterbildungskurse

Für alle Bereiche werden Weiterbildungskurse durchgeführt.
- ² Das Kursangebot kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

2. FEUERWEHREN

Art. 15

Mannschafts-
alarmierung

Die Gemeinden haben sich dem Mannschaftsalarmierungssystem der Gebäudeversicherung anzuschliessen und die Endgeräte gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu beschaffen und zu unterhalten.

Art. 16

Vorsorgliche
Einsatzplanung

Die Gemeinden haben die Feuer-, Umwelt- und Elementargefahren in ihrem Einsatzgebiet zu beurteilen und den Risiken entsprechende Einsatzpläne zu erstellen. Für hohe Risiken sind spezielle Einsatzpläne zu erstellen. Die Einsatzpläne sind zu üben.

Art. 17

Schadenplatz-
organisation

¹ Der Einsatzleiter Feuerwehr ist auf dem Schadenplatz für den Bereich Feuerwehr zuständig. Er kann bei Einsätzen, welche spezielle Fachkenntnisse erfordern, Sachverständige anfordern. Der Einsatzleiter Feuerwehr ist Teil der Gesamteinsatzleitung.

² Nach Abschluss des Feuerwehreinsatzes übergibt er die Verantwortung über den Schadenplatz im Bereich Feuerwehr der Polizei.

³ Der Einsatzleiter Feuerwehr kann die Räumung des Schadenplatzes veranlassen, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers oder für die Beseitigung von Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachwerte notwendig ist. Weitergehende Aufräumarbeiten sind mit der Gebäudeversicherung und der Polizei abzusprechen.

Art. 18

Sorgfaltpflicht

Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass durch ihre Einsatz- oder Übungstätigkeiten keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen verursacht werden. Im Speziellen sind Folgeschäden durch Löschwasser mit geeigneten Massnahmen zu vermindern.

Art. 19

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss auch während eines Ereignisses sichergestellt werden, allenfalls unter Einbezug anderer Feuerwehren. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

III. Beiträge**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 20**

Die Beitragsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger haben die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude Auflagen

- a) einwandfrei zu unterhalten;
- b) dauernd betriebsbereit zu halten;
- c) dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Art. 21

Werden die Auflagen nicht eingehalten oder die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude, an deren Anschaffung oder Miete der Kanton Beiträge entrichtet hat, ihrer Zweckbestimmung entzogen, ist für jedes fehlende Jahr der üblichen Nutzungsdauer seit der Beitragsgewährung ein entsprechender Anteil des ausgerichteten Beitrages zu erstatten. Rückerstattung

Art. 22

Bei Erneuerung von mit Beiträgen des Kantons erstellten beziehungsweise angeschafften Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer werden allfällige Beiträge anteilmässig gekürzt. Beitragskürzung

2. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ**Art. 23**

¹ Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde-, Sprinkler- und Blitzschutzanlagen, die von Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen anerkannt sind. Beitragsberechtigte Massnahmen

² Beiträge werden nur für Gebäude ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.

³ Keine Beiträge ausgerichtet werden:

- a) für Anlagen, die feuerpolizeilich vorgeschrieben sind oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden;
- b) für Anlagen, die betriebsnotwendig sind oder der Überwachung und dem Schutz von technischen Einrichtungen dienen.

Art. 24

Höhe des
Beitrages

¹ Der Beitrag beträgt 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für Apparate, Leitungen und Montage.

² Erstreckt sich die freiwillig erstellte Anlage nur auf einen Teil des als Einheit versicherten Gebäudes, ist der Beitrag anteilmässig zu kürzen.

3. FEUERWEHREN

Art. 25

Beiträge an die
Feuerwehren
1. Investitions-
beiträge

¹ Die Gebäudeversicherung leistet folgende Investitionsbeiträge an die Feuerwehren:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Gemeindefeuerwehren | |
| – Grundbeitrag | |
| Feuerwehrmagazine | 15 Prozent |
| Übrige Investitionen | 20 Prozent |
| – Zusatzbeitrag | |
| Nach finanzieller Leistungsfähigkeit | 0 – 10 Prozent |
| b) Interkommunale Feuerwehren | |
| – Grundbeitrag | |
| Feuerwehrmagazine | 15 Prozent |
| Übrige Investitionen | 20 Prozent |
| – Zusatzbeitrag | |
| nach finanzieller Leistungsfähigkeit | 0 – 10 Prozent |
| – Verbandzuschlag | 2.5 – 7.5 Prozent |
| Der Verbandzuschlag wird nach Zweckmässigkeit der Investitionen für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft abgestuft. | |
| Der Beitrag kann an neu gegründete interkommunale Feuerwehren während maximal drei Jahren um bis zu 20 Prozent auf höchstens 50 Prozent erhöht werden. | |
| c) Betriebsfeuerwehren | |
| – Feuerwehrmagazine | 15 Prozent |
| – Übrige Investitionen | 20 Prozent |

² Der Zusatzbeitrag an die Feuerwehren wird ausschliesslich Gemeinden mit durchschnittlicher oder schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit gewährt.

³ Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

Art. 26

2. Mietbeiträge

¹ Für Feuerwehrlokale kann anstelle eines Investitionsbeitrages ein pauschalierter Beitrag an die Mietkosten geleistet werden, wenn:

- a) ein Neubau in nützlicher Zeit nicht möglich ist;

b) der Mietvertrag auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen und im Grundbuch vorgemerkt ist.

² Der Beitrag wird auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes berechnet.

Art. 27

An die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkader werden folgende Beiträge ausgerichtet:

– Kurse gemäss Artikel 14	100 Prozent
– Taggeldbeitrag pro Teilnehmer an kantonalen Grundkursen	Fr. 150.–

3. Aus- und Weiterbildungsbeiträge

4. LÖSCHWASSER

Art. 28

¹ Löschwasserversorgungen sind beitragsberechtigt, wenn sie bezüglich Menge und Druck dem Bedarf der Feuerwehr und der Löschanlagen in Gebäuden entsprechen.

Beitragsvoraussetzungen

² Für Wasserverteilnetzanlagen mit den notwendigen Überflurhydranten werden Beiträge ab Nennweite 100 Millimeter gewährt. Ab Nennweite 100 Millimeter bis Nennweite 200 Millimeter wird der volle Beitrag geleistet, ab Nennweite 200 Millimeter wird der Beitrag anteilig im Verhältnis von Löschwasser- zu Brauchwassernutzung der Wasserversorgung geleistet.

³ Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung sind in Erhaltungszonen, für ständig bewohnte Gebäude ausserhalb des Baugebietes und für Landwirtschaftsgebäude so festzulegen, dass die daraus entstehenden Kosten den Gemeinden beziehungsweise den betroffenen Gebäudeeigentümern zugemutet werden können.

⁴ Hydrantenanlagen sind beitragsberechtigt, wenn sie nach den schweizweit anerkannten Normen erstellt werden.

⁵ Erneuerungsinvestitionen sind beitragsberechtigt, wenn die Anlage die in den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches festgelegte Betriebsdauer erreicht hat. Die Gebäudeversicherung kann in begründeten Fällen auch Beiträge an die Erneuerung von Anlagen gewähren, welche die in den Richtlinien festgelegte Betriebsdauer nicht erreicht haben.

Art. 29

¹ Die Gebäudeversicherung leistet an die anrechenbaren Erstellungskosten von Löschwasserversorgungsanlagen folgende Beiträge:

Beiträge

a) Erstinvestitionen

Grundbeitrag	15 Prozent
Zusatzbeitrag	
nach finanzieller Leistungsfähigkeit	0 – 10 Prozent
b) Erneuerungsinvestitionen	
Grundbeitrag	10 Prozent
Zusatzbeitrag	
nach finanzieller Leistungsfähigkeit	0 – 10 Prozent

² Der Zusatzbeitrag wird ausschliesslich Gemeinden mit durchschnittlicher oder schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit gewährt.

³ Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb der Baugebiete, ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit mehr als 3 000 m³ umbautem Raum, dürfen die Beiträge zwei Prozent der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 ¹⁾ in Kraft ²⁾.

² Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung vom 19. September 2000 ³⁾;
- Gebührenverordnung für die Feuerpolizei vom 7. März 1995 ⁴⁾;
- Kaminfeuertarif vom 17. Oktober 1995 ⁵⁾.

¹⁾ BR 840.100

²⁾ 1. Januar 2011

³⁾ AGS 2000, 3906; BR 838.150

⁴⁾ AGS 1995, 3278; BR 838.200

⁵⁾ AGS 1995, 3449; BR 838.350

Anhang 1

(Art. 1)

I. Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

BRANDSCHUTZNORM

- Brandschutznorm, Nr. 1-03

BRANDSCHUTZRICHTLINIEN

- Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Nr. 11-03
- Baustoffe und Bauteile – Klassierung, Nr. 12-03
- Verwendung brennbarer Baustoffe, Nr. 13-03
- Tragwerke, Nr. 14-03
- Schutzabstände, Brandabschnitte, Nr. 15-03
- Flucht- und Rettungswege, Nr. 16-03
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Nr. 17-03
- Löscheinrichtungen, Nr. 18-03
- Sprinkleranlagen, Nr. 19-03
- Brandmeldeanlagen, Nr. 20-03
- Gasmeldeanlagen, Nr. 21-03
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 22-03
- Blitzschutzanlagen, Nr. 23-03
- Aufzugsanlagen, Nr. 24-03
- Wärmetechnische Anlagen, Nr. 25-03
- Lufttechnische Anlagen, Nr. 26-03
- Gefährliche Stoffe, Nr. 27-03
- Brennbare Flüssigkeiten, Nr. 28-03

II. Von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verbindlich erklärte Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen

FLÜSSIGGAS-RICHTLINIEN DER EIDG. KOORDINATIONS-KOMMISSION FÜR ARBEITSSICHERHEIT (EKAS) ÜBER:

- Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen
- Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie

RICHTLINIEN DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS DES GAS- UND WASSERFACHES (SVGW) ÜBER:

- Gasleitsätze (Gasinstallationen, Aufstellung von Gasapparaten, Hausanschlussleitungen), G1
- Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser als 70 KW und einem Betriebsdruck bis 5 bar, G3
- Gasstrahler und Gasluftherhitzer-Anlagen, G5

LEITSÄTZE DES SCHWEIZERISCHEN ELEKTROTECHNISCHEN VEREINS (ELECTROSUISSE) ÜBER:

- 4022: Blitzschutzsysteme
- 4113: Fundamenterder

III. Weisungen der Gebäudeversicherung

- Weisung GR Nr. 01 „Brandschutzorganisation in den Gemeinden“
- Weisung GR Nr. 02 „Schutzabstände“
- Weisung GR Nr. 03 „Holzschindeldächer“
- Weisung GR Nr. 04 „Löscheinrichtungen“
- Weisung GR Nr. 05 „Aufdoppelung bei EI 30 Türen“
- Weisung GR Nr. 06 „Ausrichtung von Beiträgen an Brandmelde-, Feuerlösch- und Blitzschutzanlagen“
- Weisung GR Nr. 07 „Brandschutz auf Baustellen“
- Weisung GR Nr. 08 „Brandschutzklappen bei Wohn- und Büro-bauten“
- Weisung GR Nr. 09 „Projektprüfung, Abnahme und periodische Kontrolle von Sprinkleranlagen“
- Weisung GR Nr. 10 „Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen“
- Weisung GR Nr. 11 „Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte in Hotels, Heimen, Anstalten, Spitäler und dergleichen“
- Weisung GR Nr. 12 „Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Parkhäusern und Einstellräumen für Motorfahrzeuge“
- Weisung GR Nr. 13 „Zeltbauten / Temporäre Bauten“
- Weisung GR Nr. 14 „Garagen und Unterstände für Motorfahrzeuge mit einer Grundrissfläche bis 150 m²“
- Weisung GR Nr. 15 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Räumen mit grosser Personenbelegung und in Verkaufsräumen“
- Weisung GR Nr. 16 „Ausbau von Kombi- und Grossraumbüros“
- Weisung GR Nr. 17 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Verkaufsgeschäften“
- Weisung GR Nr. 18 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Industrie-, Gewerbe- und Lagerräumen“

- Weisung GR Nr. 19 „Dimensionierung und Konstruktion von Treppen in Wohnbauten“
- Weisung GR Nr. 20 „Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen“

Anhang 2

(Art. 11)

Feuerpolizei**I. Bewilligungsgebühren**

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|--|-----------|-----|-------------|
| a) | Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung, Gastwirtschaftsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude | Fr. 100.– | bis | Fr. 8 000.– |
| b) | Gewerbe- und Industriebetriebe | Fr. 100.– | bis | Fr. 7 000.– |
| c) | Hochhäuser | Fr. 100.– | bis | Fr. 6 000.– |
| d) | Parkhäuser, Tiefgaragen, Einstellräume für Motorfahrzeuge | Fr. 100.– | bis | Fr. 5 000.– |
| e) | Wohnbauten, Verkaufsräume, Kleingewerbe | Fr. 100.– | bis | Fr. 3 000.– |
| f) | Landwirtschaftliche Oekonomie- und Betriebsbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. 2 000.– |
| g) | Klein- und Nebenbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. 300.– |
| h) | Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie Lager brennbarer Flüssigkeiten | Fr. 100.– | bis | Fr. 1 500.– |
| i) | Anlagen des technischen Brandschutzes sowie haustechnische Anlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. 1 500.– |
| k) | Stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen | Fr. 100.– | bis | Fr. 1'000.– |
| l) | Feuerungsanlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. 500.– |

² In der Bewilligungsgebühr sind zusätzlich die Kosten für die Bau-, die Abnahme- und die erste Nachkontrolle enthalten. Für weitere Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

II. Gebühren für periodische Kontrollen

Für die Vornahme der periodischen Kontrollen gemäss Artikel 10 wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

III. Kosten für Untersuchungen und Gutachten

Die Kosten für Untersuchungen und Gutachten durch Fachstellen, die zur Abklärung von Bewilligungsgesuchen notwendig sind, sind von den Gesuchstellern zu tragen.

Anhang 3(Art. 12 Abs. 4)¹⁾**Kaminfegerwesen****I. Grundtaxe**

¹⁾ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

²⁾ Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

II. Zeitaufwandvorgaben

1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

Leistung	Vorgabezeit
bis 30 kW	50 Minuten
30.1 bis 40 kW	60 Minuten
40.1 bis 50 kW	65 Minuten
50.1 bis 60 kW	70 Minuten
60.1 bis 70 kW	75 Minuten
70.1 bis 80 kW	80 Minuten
80.1 bis 90 kW	85 Minuten
90.1 bis 100 kW	90 Minuten
100.1 bis 150 kW	110 Minuten
150.1 bis 200 kW	125 Minuten
200.1 bis 250 kW	140 Minuten
250.1 bis 300 kW	155 Minuten
300.1 bis 350 kW	170 Minuten
350.1 bis 400 kW	180 Minuten
400.1 bis 450 kW	190 Minuten
450.1 bis 500 kW	200 Minuten
500.1 bis 600 kW	210 Minuten

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

600.1	bis	700 kW	220 Minuten
700.1	bis	800 kW	230 Minuten
800.1	bis	900 kW	240 Minuten
900.1	bis	1 000 kW	250 Minuten
	über	1 000 kW	nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizvorgabezeit inbegriffen
	ab 6 1/10	Heizvorgabezeit
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

5. PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner	20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner	25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Minuten
Verbrennungsluftventilator	10 Minuten

7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN
UND DERGLEICHEN ANLAGEN
nach Aufwand

8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
8.2 Steigbare Kamine	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3 Ausbrennen	nach Aufwand
8.4 Verbindungswege	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

11. KONTROLLARBEITEN

nach Aufwand

12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

III. Entschädigungsansatz ¹⁾

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt 1.30 Franken pro Minute.

IV. Zuschläge**1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDE**

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

2. ANGEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mie-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

terin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

V. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Feuerpolizei sind abrufbar unter **www.gvg.gr.ch**, **Rubrik Feuerpolizei/Gesetzliche Grundlagen**

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- diverse Weisungen

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Feuerwehr sind abrufbar unter **www.gvg.gr.ch**, **Rubrik Feuerwehr/Gesetzliche Grundlagen**

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- «Feuerwehr 2015» Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden
- Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

FEUERPOLIZEI

OTTOSTRASSE 22

POSTFACH

7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 50

F +41 (0)81 258 91 83

FEUERPOLIZEI@GVG.GR.CH

WWW.GVG.GR.CH

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

FEUERWEHR

OTTOSTRASSE 22

POSTFACH

7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 90

F +41 (0)81 258 91 82

FEUERWEHR@GVG.GR.CH

WWW.GVG.GR.CH